

RS Vwgh 2003/3/19 98/08/0086

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.2003

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §10 Abs1;

AIVG 1977 §9;

Rechtssatz

Ein wichtiger Grund, die Teilnahme an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt iSd § 10 Abs. 1 AIVG zu verweigern, kann insbesondere darin liegen, dass diese Teilnahme nach den in § 9 AIVG für die Aufnahme einer Beschäftigung normierten, wegen der gleichgelagerten Wertungsgesichtspunkte auch für die Teilnahme an der Maßnahme heranzuziehenden Kriterien unzumutbar ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1998080086.X02

Im RIS seit

05.05.2003

Zuletzt aktualisiert am

13.03.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at